

29.01.91

EG - AS - K

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 89/657/EWG über ein Aktionsprogramm zur Förderung von Innovationen in der Berufsbildung in der Folge des technologischen Wandels in der Gemeinschaft (EUROTECNET) und des Beschlusses 90/267/EWG über ein Aktionsprogramm zur Förderung der beruflichen Weiterbildung in der Europäischen Gemeinschaft (FORCE) im Hinblick auf die Einsetzung eines gemeinsamen Beratenden Ausschusses für die Weiterbildung für die Programme FORCE und EUROTECNET

KOM(90) 648 endg.; Ratsdok. 4092/91

KEP-AE-Nr.: 910289

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 29. Januar 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGB1. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Januar 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat im Juni 1991 an.

ERLÄUTERUNGEN

1. In ihrem kürzlich verabschiedeten Memorandum über die Rationalisierung und Koordinierung von Berufsbildungsprogrammen auf Gemeinschaftsebene⁽¹⁾ erklärte die Kommission, daß sie beabsichtigt, miteinander in Zusammenhang stehende Weiterbildungsaktivitäten im Rahmen des für das FORCE-Programm eingesetzten Ausschusses zusammenzufassen.

Das FORCE-Programm wurde vom Rat mit Beschluß 90/267/EWG⁽²⁾ vom 29. Mai 1990 verabschiedet. Zur Unterstützung der Kommission bei der Durchführung des Programms wurde ein Beratender Ausschuß eingesetzt. Zweck dieses Vorschlags ist es daher, die Bestimmungen über diesen Beratenden Ausschuß so anzupassen und ihren Anwendungsbereich so auszudehnen, daß sie die verschiedenen Gemeinschaftsinitiativen und -programme im Bereich der Weiterbildung erfassen. Insbesondere wird dieser Ausschuß die Kommission auch bei der Durchführung des EUROTECNET-Programms unterstützen, wodurch ein eigener Ausschuß für dieses Programm überflüssig wird.

2. Dieser Ausschuß könnte von der Kommission auch in einigen mit den FORCE- und EUROTECNET-Programmen in Zusammenhang stehenden Bereichen zu Rate gezogen werden, um die Interaktion zwischen gegenwärtig getrennten Tätigkeiten zu verstärken, die in einem Gesamtzusammenhang gesehen werden müssen und Bestandteile der gemeinsamen Berufsbildungspolitik sind. Wie in dem oben erwähnten Memorandum⁽¹⁾ umrissen, könnte hierunter fallen:

- der voraussichtliche Qualifikationsbedarf und Qualifikationsdefizite in den 90er Jahren und die geänderte Struktur beruflicher Qualifikation
- die Berufsbildung für Frauen
- die Entwicklung der Berufsbildung in einzelnen Sektoren

3. Dem Ausschuß werden Informationen über im Rahmen von Gemeinschaftsmaßnahmen (ESF) unterstützte Weiterbildungsvorhaben zugeleitet, die integraler Bestandteil der Programme FORCE und EUROTECNET sein sollen. Er prüft deren politische Auswirkungen und die Möglichkeit der Übernahme erprobter Methoden.

4. Durch diesen Vorschlag sollen daher der Ratsbeschluß 89/657/EWG⁽³⁾ über das EUROTECNET-Programm und der Ratsbeschluß 90/267/EWG über das FORCE-Programm⁽²⁾ geändert, die in diesen Beschlüssen vorgesehenen Beratenden Ausschüsse abgeschafft und ein neuer Beratender Ausschuß für die Weiterbildung eingesetzt werden.

(1) KOM(90) 334 endg.

(2) ABl. Nr. L 156 vom 21.6.90.

(3) ABl. Nr. L 393 vom 30.12.89.

5. Da die Unternehmen in diesem Bereich eine ganz bedeutende Rolle spielen und die Sozialpartner die Ausbildung für vordringlich halten, ist die Kommission der Ansicht, daß eine angemessene Vertretung der Sozialpartner als Beobachter in diesem Ausschuß für die Durchführung der Weiterbildungsprogramme unverzichtbar ist. Der Beschluß des Rates, in den FORCE-Ausschuß zwölf Vertreter der Sozialpartner als Beobachter aufzunehmen, wurde daher in den Vorschlag für den geänderten gemeinsamen Ausschuß übernommen.
6. Die Durchführung dieses Vorschlags könnte unter anderem folgendes bewirken:
 - eine verbesserte Interaktion zwischen den verschiedenen Gemeinschaftsinitiativen, Programmen und Aktionen im Weiterbildungsbereich sowie ein besserer Überblick über ihre Auswirkungen auf die Politik der Mitgliedstaaten. Dies müßte die Kommission und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, in den kommenden Jahren, wie im Vertrag vorgesehen, eine gemeinsame Berufsbildungspolitik zu entwickeln.
 - weniger häufige Ausschuß- und Gruppensitzungen in Brüssel, obwohl sich die Sitzungen des gemeinsamen Ausschusses dadurch verlängern könnten.
 - vereinfachte Koordinierung auf nationaler Ebene, deutlicher erkennbare Gemeinschaftsmaßnahmen in diesem Bereich.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 89/657/EWG über ein Aktionsprogramm zur Förderung von Innovationen in der Berufsbildung in der Folge des technologischen Wandels in der Gemeinschaft (Eurotecnet) und des Beschlusses 90/267/EWG über ein Aktionsprogramm zur Förderung der beruflichen Weiterbildung in der Europäischen Gemeinschaft (Force) im Hinblick auf die Einsetzung eines gemeinsamen Beratenden Ausschusses für die Weiterbildung für die Programme Force und Eurotecnet

KOM(90) 648 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 21. Dezember 1990)

(91/C 24/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 128,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 10 des Beschlusses 89/657/EWG des Rates⁽¹⁾ wurde ein Beratender Ausschuß mit dem Ziel eingesetzt, die Kommission bei der Durchführung dieses Beschlusses zu unterstützen.

Gemäß Artikel 10 des Beschlusses 90/267/EWG des Rates⁽²⁾ wurde ein Beratender Ausschuß mit dem Ziel eingesetzt, die Kommission bei der Durchführung dieses Beschlusses zu unterstützen.

In ihrem Memorandum über die Rationalisierung und Koordinierung von Berufsbildungsprogrammen auf Gemeinschaftsebene kündigte die Kommission die Zusammenfassung von miteinander in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten im Rahmen des Beratenden Ausschusses

für das Force-Programm sowie die Anpassung und die Erweiterung des Mandates des genannten Ausschusses an.

Infolge der Einsetzung des Beratenden Ausschusses für die Weiterbildung sind getrennte Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Durchführung des Eurotecnet- und des Force-Programms nicht mehr notwendig. Die Beschlüsse über diese Programme sind deshalb entsprechend zu ändern —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Bei der Durchführung der Programme Force und Eurotecnet wird die Kommission durch einen Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus je zwei Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Die Ausschußmitglieder können von Sachverständigen oder Beratern unterstützt werden.

Zwölf Vertreter der Sozialpartner, die von der Kommission anhand von Vorschlägen der Organisationen ernannt werden, welche die Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene vertreten, nehmen an den Arbeiten des Ausschusses als Beobachter teil.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß Entwürfe für Maßnahmen, die folgendes betreffen:

a) die allgemeinen Leitlinien für die Programme Force und Eurotecnet;

(¹) ABl. Nr. L 393 vom 30. 12. 1989, S. 29.

(²) ABl. Nr. C 156 vom 21. 6. 1990, S. 1.

60/91

- b) die allgemeinen Leitlinien für die finanzielle Unterstützung durch die Gemeinschaft (Beträge, Dauer und Begünstigte);
- c) die Fragen im Zusammenhang mit der allgemeinen Ausgewogenheit der Programme Force und Eurotecte, einschließlich der Aufgliederung in die einzelnen Maßnahmen;
- d) die Fragen im Zusammenhang mit der Auswertung der Programme und der Verbreitung ihrer Ergebnisse im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Berufsbildungspolitik und -praxis in den Mitgliedstaaten.

(3) Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls durch Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

(4) Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

(5) Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses soweit wie möglich Rechnung. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 2

Artikel 10 des Beschlusses 89/657/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Ausschuß

Bei der Durchführung dieses Beschlusses wird die Kommission von dem gemäß Artikel 1 des Beschlusses .../.../EWG (*) eingesetzten Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt.

(*) ABl. Nr. L ...“

Artikel 3

Artikel 10 des Beschlusses 90/267/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Ausschuß

Bei der Durchführung dieses Beschlusses wird die Kommission von dem gemäß Artikel 1 des Beschlusses .../.../EWG des Rates (*) eingesetzten Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt.

(*) ABl. Nr. L ...“

Artikel 4

Dieser Beschluß wird am 1. Januar 1992 wirksam.

22.03.91

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 89/657/EWG über ein Aktionsprogramm zur Förderung von Innovationen in der Berufsbildung in der Folge des technologischen Wandels in der Gemeinschaft (EUROTECNET) und des Beschlusses 90/267/EWG über ein Aktionsprogramm zur Förderung der beruflichen Weiterbildung in der Europäischen Gemeinschaft (FORCE) im Hinblick auf die Einsetzung eines gemeinsamen Beratenden Ausschusses für die Weiterbildung für die Programme FORCE und EUROTECNET

KOM(90) 648 endg.; Ratsdok. 4092/91

Der Bundesrat hat in seiner 627. Sitzung am 22. März 1991 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat lehnt unter Hinweis auf seinen Beschluß vom 14. Dezember 1990 - Drucksache 651/90 (Beschluß) - die Zusammenfassung der Ausschüsse für das FORCE-Programm und das Programm EUROTECNET ab. Dem Anliegen der Kommission zur Verbesserung und Rationalisierung der Gemeinschaftsstrukturen wird die Vorlage nicht gerecht:
 - Der Vorschlag berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Aufgaben der Ausschüsse. EUROTECNET zielt ab auf die Förderung von Innovationen im Hinblick auf den technologischen Wandel für die berufliche Erstausbildung und die Weiterbildung. FORCE ist dagegen auf die berufliche Weiterbildung begrenzt. Den unterschiedlichen Aufgabenstellungen müssen unterschiedliche Ansprechpartner gegenüberstehen.

...

- Der Vorschlag enthält keine hinreichende Abgrenzung zum PETRA-Programm und zu dem durch Beschluß des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung eingesetzten Beratenden Ausschuß für die Berufsausbildung. Dies gilt vor allem im Hinblick auf die Tatsache, daß der neue Ausschuß auch Fragen behandeln soll, welche die Programme FORCE und EUROTECNET nicht unmittelbar betreffen.
 - Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip muß die Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben maßgeblich Angelegenheit der Mitgliedstaaten bleiben. Dem widerspricht die Einsetzung eines Beratenden Ausschusses, der zugleich erweiterte Funktionen wahrnehmen soll, statt eines Verwaltungsausschusses.
2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen auf eine Verstärkung der Mitwirkungsrechte der Mitgliedstaaten entsprechend deren innerstaatlicher Zuständigkeitsverteilung hinzuwirken.